

ständigkeit. und der Sicherheit dienenden Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu den führenden Repräsentanten der Staaten und der Organisationen zählen nicht nur die Staatsoberhäupter, die Mitglieder oder bevollmächtigten Vertreter der Regierung eines anderen Staates und die Vorsitzenden einer internationalen Organisation; vielmehr gehören dazu beispielsweise auch die diplomatischen Vertreter sowie führende oder speziell beauftragte Mitglieder der internationalen Organisationen, z.B. des Weltgewerkschaftsbundes, des RGW, der IDFF oder einer internationalen Sportorganisation. Die Straftat besteht in einem Herabwürdigen des Ansehens einer der hier bezeichneten Persönlichkeiten während ihrer Anwesenheit in der Deutschen Demokratischen Republik; das Herabwürdigen kann in einem Verleumden oder Verächtlichmachen bestehen. Bei diesem Delikt handelt es sich um ein Begehungs- und nicht um ein Erfolgsdelikt. Es kommt demzufolge nach dem gesetzlichen Tatbestand lediglich darauf an, festzustellen, ob die diskriminierenden Äußerungen oder die sonstigen herabwürdigenden Verhaltensweisen so schwerwiegend waren, daß sie geeignet gewesen sind, "die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen". Es ist also nicht erforderlich, daß diese Folge objektiv auch tatsächlich eingetreten ist, vielmehr genügt für die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit eine entsprechende Gefährdung* Mit diesen Merkmalen wird vom Tatbestand zur Begründung der Strafbarkeit eine bestimmte Schwere der herabwürdigenden Handlung gefordert, die auch subjektiv vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß; außerdem ist daraus die konkrete Angriffsrichtung des Öfters zu entnehmen, worauf bereits einleitend hingewiesen worden ist.

Werden diese Handlungen zu einem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem diese Repräsentanten sich nicht, noch nicht oder nicht mehr in der DDR aufhalten, so ist zu prüfen, ob eine derartige Verhaltensweise z.B. als Staatsverleumdung gern. § 220